OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701960/8/ER

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E S, vertreten durch H, F, S & R Rechtsanwälte, B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. Juni 2022, GZ: VStV/922300663583/2022, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2022, VStV/922300663583/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö.PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:25 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände 79, Volksfestgelände – Imbisspavillon, Spielplatz neben dem Trafikpavillon

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie direkt vor der Polizeibeamtin standen und diese lautstark mit den Worten: ‚schleichts eich' anschrien und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:43 Uhr – 02.04.2022, 23:48 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Stadthalle, Beim Springbrunnen vor der Stadthalle

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben nach der Wegweisung herumgeschrien und sie hatten sich mit ihren Ausdrücken nicht unter Kontrolle. Sie folgten nicht den Anweisungen betreffend der Wegweisung und schlugen trotz Abmahnung nur wild um sich.

3. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:58 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie lauthals vor dem Beamten schrien: ‚ihr seid alle so schirch, einfach ein Kind anzugreifen, dass dürft ihr nicht' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

4. Datum/Zeit: 03.04.2022, 00:05 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben durch ihr wildes gestikulieren und ihr aggressives Verhalten, sowie ihr lautstarkes Schreien den Anschein erweckt, dass sich eine Rauferei anbahnen würden und haben somit einen Polizeieinsatz ausgelöst, weil ein Passant der Meinung war, es würde hier zu einer Schlägerei kommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBL,Nr. 36/1979 i.d.g.F.
2. § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBL,Nr. 36/1979 i.d.g.F.
4. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs . 1 lit. a OÖ.Polizeistrafgesetz 1979, LGBL.Nr. 36/1979 i.d.g.F.
2. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs . 1 lit. a OÖ.Polizeistrafgesetz 1979, LGBL.Nr. 36/1979 i.d.g.F.
4. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf eine Anzeige vom 10. April 2022 stütze. Die Verwaltungsübertretungen seien aufgrund der Angaben des Meldungslegers, der durchgeführten Erhebungen und des sonstigen Akteninhalts als erwiesen anzusehen. Die belangte Behörde gab in der Begründung die Eingaben der Bf und die Stellungnahme der Meldungslegerin wörtlich wieder und führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Anzeige aufgrund eigener dienstlicher

Wahrnehmungen durch besonders geschulte und ermächtigte Organe erfolgt sei und dass die belangte Behörde davon ausgehe, das die Polizisten in der Lage seien, richtige und korrekte Angaben zu machen. Die Bf könne sich hingegen nach Opportunität verantworten. Die Bf habe auch die subjektive Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Die Bf habe einen unglaubwürdigen, uneinsichtigen und unkooperativen Eindruck hinterlassen, die Verwaltungsübertretungen seien eindeutig erwiesen. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Tatvorwürfe nicht ausreichend konkretisiert seien und die Sachverhaltsdarstellung unschlüssig.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf besuchte in der Nacht von 2. April 2022 auf 3. April 2022 mit ihren beiden Söhnen – dem älteren B und dem jüngeren, damals minderjährigen G – und ihrer Tochter das Welser Volksfest. Auch die damalige Freundin des jüngeren Sohnes war anwesend, sie fühlte sich jedoch nicht wohl und wurde von der Bf aus einem Bierzelt hinausbegleitet und zu einem Baum in der Nähe des Trafikpavillons gebracht. Die Bf lief daraufhin davon, um für die damalige Freundin ihres Sohnes etwas zu trinken zu besorgen, diese wurde zwischenzeitlich von der Tochter der Bf beaufsichtigt. Die Bf traf dabei ihren älteren Sohn an, den sie zu seinem Bruder nach draußen schickte. Dieser hielt sich in der Nähe seiner damaligen Freundin auf. Die beiden Söhne und Freunde der beiden hielten sich außerhalb des Bierzelts auf, wobei sich zwei Personen dieser Gruppe – nicht jedoch die Söhne der Bf – so verhielten, dass in der Nähe befindliche Polizisten annahmen, es würde sich ein Raufhandel anbahnen. Auch die Bf hielt sich zu dieser Zeit bei ihren Söhnen auf.
Die Polizisten suchten die Gruppe auf und wiesen in weiterer Folge einen der Beteiligten an der sich vermeintlich anbahnenden Rauferei weg.

Die Bf und weitere Betroffene hinterfragten die Wegweisung der dritten Person und diskutierten diesbezüglich mit den Polizisten. Im Zuge dieser Diskussion wurden die Polizisten auch von Anwesenden beschimpft. Es kann jedoch nicht mit der für

ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit zu den Polizisten „schleichts eich“ gesagt hat.

Die Bf wurde über eine Anzeigenerstattung wegen ihres Verhaltens anlässlich der Wegweisung der dritten Person informiert. Die Bf beschwerte sich diesbezüglich lautstark, woraufhin auch sie weggewiesen wurde. Ob sie wegen ihres Verhaltens nach ihrer Wegweisung im vorgeworfenen Tatzeitraum abgemahnt worden ist, kann nicht festgestellt werden. Dass sie „wild um sich“ geschlagen hat, kann nicht festgestellt werden.
In weiterer Folge wurde auch der Sohn Benjamin weggewiesen.
Die Bf, ihre Söhne und weitere Personen bewegten sich in der Folge Richtung Ausgang des Messegeländes. Der jüngere Sohn hatte eine Gipshand, weshalb er von Polizisten – etwa auf Höhe des Springbrunnens – gefragt wurde, ob er sich diese beim Zuschlagen zugezogen habe. Diese Frage erregte den Unmut der Bf, die die Polizisten aufgebracht fragte, was diese Unterstellung solle. Bezüglich dieses aufgebrachten Verhaltens wurde die Bf abgemahnt. In weiterer Folge wurde der jüngere Sohn der Bf an der Schulter Richtung Ausgang geschoben, was ebenfalls den Ärger der Bf erregte. Auch diesbezüglich wurde die Bf abgemahnt. Es kann aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zu den Polizisten gesagt hat: „ihr seids so schiach ...“. In weiterer Folge verließ die Gruppe – begleitet von der Polizei – gegen Mitternacht das Messegelände durch den Haupteingang.
Die Amtshandlung dauerte insgesamt rund 50 Minuten und wurde andauernd von Beschimpfungen durch verschiedene Personen begleitet. Sie erstreckte sich räumlich von der Adresse Messegelände 79, 4600 Wels bis zum Eingangstor zum Bereich der Stadthalle an der Pollheimerstraße.
Um 23:50 Uhr teilte ein Taxilenker per Notruf mit, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne. Die Polizisten nahmen keinen sich anbahnenden Raufhandel wahr, als sie zum angegebenen Ort kamen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den schriftlichen Eingaben der Bf und den Stellungnahmen der Meldungslegerin im Akt, den Aussagen der Bf, ihrer Kinder sowie den Zeugenaussagen der Meldungslegerin und zwei weiterer an der Amtshandlung beteiligter Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit zu den Polizisten „schleichts eich“ gesagt hat, ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach der „weitere zeitliche Ablauf [...] als Richtzeit, eine circa Angabe, angesehen werden [kann], da von den Beamten nicht immer die genaue Uhrzeit festgestellt wurde“. Dies bestätigte sie auch in der Verhandlung. Ferner konnten auch die in der Verhandlung einvernommenen Polizisten (einschließlich

der Meldungslegerin) weder Wortlaut noch Uhrzeit noch Personen eindeutig wiedergeben oder zuordnen. Die Meldungslegerin führte zwar glaubwürdig aus, sich nach der Amtshandlung Notizen gemacht zu haben, die in ihre Anzeige eingeflossen seien, jedoch erscheint es bereits angesichts der Dauer der Amtshandlung und der Fülle der daran beteiligten Personen als fraglich, dass die jeweiligen Aussagen und Beschimpfungen im Nachhinein Personen und Uhrzeiten eindeutig zugeordnet werden konnten. Überdies bestritt die Bf die ihr vorgeworfene Wortwahl entschieden.

Die Abfolge der Wegweisungen ergibt sich insbesondere aus der detaillierten Stellungnahme der Meldungslegerin, in der Verhandlung konnte sie diesbezüglich den exakten Ablauf nicht mehr wiedergeben.
Dass nicht festgestellt werden kann, ob die Bf wegen ihres Verhaltens nach der Wegweisung abgemahnt worden ist, ergibt sich ebenfalls insbesondere aus der Stellungnahme der Meldungslegerin, da die einvernommenen Zeugen auch hinsichtlich der Aussagen und des Verhaltens der Bf den exakten Ablauf nicht mehr wiedergeben konnten. Entsprechend der detaillierten Stellungnahme der Meldungslegerin erfolgte die Wegweisung der Bf aufgrund der vorangegangenen vorgeworfenen Beschimpfung im Zuge der Wegweisung der dritten Person. Dass die Bf bezüglich ihres Verhaltens anlässlich ihrer Wegweisung abgemahnt worden wäre, ist der Stellungnahme jedoch nicht zu entnehmen. Auch ist das Verhalten der Bf anlässlich ihrer eigenen Wegweisung darin nicht dokumentiert.

Die primäre Heranziehung der Stellungnahme war auch deshalb erforderlich, weil die Anzeige hinsichtlich Spruchpunkt 2 nicht widerspruchsfrei ist. Das Verhalten der Bf wird darin mit folgender Aussage der Bf beschrieben: „Wieso soll ich jetzt gehen. Das sehe ich nicht ein. Lasst mich in Ruhe. Ihr greift meinen Jungen sicher nicht an und ihr lässt die Hände von ihm weg. Berührt meinen Jungen nicht. Der ist noch Minderjährig. Ihr dürft ihn nicht anfassen. Ihr seid alles wabbler. Ich bin Rechtschutzversichert.“ Die in der Anzeige enthaltene Mitteilung ist dahingehend zu verstehen, dass die Bf in zeitlicher Abfolge nach der dritten Person und ihrem älteren Sohn weggewiesen worden sein soll (arg: die weggewiesenen Personen S.M. und S B ... von Beamten begleitet. S E ... ging mit den beiden weggewiesenen ... S E wurde ... auf Höhe des Brunnens vor der Stadthalle ... der Örtlichkeit verwiesen). Dies widerspricht jedoch der detaillierten Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach zuerst die dritte Person, dann die Bf und danach ihr älterer Sohn weggewiesen wurden. Entsprechend den Tatvorwürfen gegen den älteren Sohn wurde dieser bereits auf Höhe des Trafikpavillons weggewiesen, der rund 80 Meter vom Springbrunnen entfernt ist.
Ferner ist der Mitteilung in der Anzeige zu entnehmen, dass die Bf das vorgeworfene Verhalten eingestellt habe, als ihr (jüngerer) Sohn G sich eingemischt hat. Die in der Anzeige beschriebenen Aussagen der Bf beziehen sich aber gerade auf den jüngeren – minderjährigen – Sohn. Dass die Bf beim Eintreffen

ihres minderjährigen Sohnes G ihr Verhalten eingestellt haben soll, steht somit in Widerspruch zum beschriebenen Verhalten, das nur auf den jüngeren Sohn bezogen sein kann und mit dem der Bf gerade das aggressive Verhalten vorgeworfen wurde.
Aufgrund dieser Widersprüche und der Angaben der Meldungslegerin zu den zeitlichen „Richtwerten“ kann nicht festgestellt werden, ob die Bf wegen ihres Verhaltens nach ihrer Wegweisung im vorgeworfenen Tatzeitraum abgemahnt wurde. Auch aufgrund der Aussagen der einvernommenen Zeugen waren diese Widersprüche nicht aufzulösen. Darüber hinaus ist der Stellungnahme der Meldungslegerin nicht zu entnehmen, dass die Bf um sich geschlagen hätte.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zu den Polizisten gesagt hat: „ihr seids so schiach ...“ ergibt sich einerseits ebenfalls aus den Ausführungen der Meldungslegerin zu den zeitlichen „Richtwerten“, andererseits ist in ihrer detaillierten Stellungnahme dieser Wortlaut nicht erwähnt. Ferner ist auch diesbezüglich den Aussagen der einvernommenen Zeugen nichts Eindeutiges zu entnehmen. In der Stellungnahme wurden anderslautende Aussagen der Bf anlässlich des Verbringens ihres jüngeren Sohnes aus dem Messegelände wiedergegeben, ein Hinweis darauf, dass die Bf ausgeführt hätte, die Beamten seien „so schiach“ findet sich darin aber nicht. Auch diesbezüglich besteht sohin ein Widerspruch zwischen der Anzeige und der Stellungnahme. Überdies hat die Bf diese Äußerung nachdrücklich bestritten. Ob bzw allenfalls wann die Bf diese Äußerung tatsächlich getätigt hat, kann sohin nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

Dass gegen Mitternacht alle beteiligten Personen das Gelände verlassen haben und um 23:50 Uhr ein Taxilenker per Notruf mitgeteilt hat, dass sich beim „Weliosplatz“ eine Rauferei anbahne, ergibt sich aus der Stellungnahme der Meldungslegerin sowie den Aussagen der einvernommenen Polizisten. Dass die Polizisten, als sie zum angegebenen Ort kamen, keinen sich anbahnenden Raufhandel wahrgenommen haben, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der drei Zeugen.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017 lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(...)

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82.

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht

und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.1.2.Wie der festgestellte Sachverhalt ergeben hat, wurden die amtshandelnden Polizisten von mehreren an der Amtshandlung Beteiligten beschimpft, wobei nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit die vorgeworfene Aussage getätigt hat.

IV.1.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit zu den Polizisten „schleichts eich“ gesagt hat. Es konnte die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Auch wenn die Meldungslegerin darauf verwiesen hat, dass die Zeitangaben bloß Richtwerte seien, kann die vorgeworfene Tatzeit nicht unbeachtet bleiben oder etwa ausgetauscht werden, da die Angabe der genauen Tatzeit insbesondere in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der eine Mehrzahl von Personen beteiligt war und von verschiedenen Personen verschiedene Beschimpfungen während eines längeren Zeitraums getätigt wurden, erforderlich ist, um den Tatvorwurf einer konkreten Person und Situation zuordnen zu können. Ansonsten wäre die Bf der Gefahr der Doppelbestrafung oder Doppelverfolgung ausgesetzt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem

Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die in Spruchpunkt 1 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.2.1. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 82 Abs 1 SPG erfordert, dass eine Person, die sich gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, zuerst abgemahnt werden muss und sich daraufhin weiterhin aggressiv verhält.

Im ggst Fall konnte nicht festgestellt werden, ob die Bf wegen ihres Verhaltens nach ihrer Wegweisung abgemahnt worden ist. Zwar folgten deutlich nach ihrer Wegweisung Abmahnungen, diese haben sich aber nicht auf das Verhalten der Bf nach ihrer Wegweisung bezogen, sondern auf ein Verhalten, das sie im Zusammenhang mit einer Äußerung von Polizisten betreffend ihren Sohn und im Zusammenhang mit dem Verbringen ihres Sohnes aus dem Messegelände gesetzt hat. Abgesehen davon, dass aufgrund der vagen zeitlichen Angaben nicht festgestellt werden kann, ob diese beiden Abmahnungen im vorgeworfenen Tatzeitraum erfolgt sind, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Wegweisung der Bf. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass die Bf wild um sich geschlagen hätte.
Der in Spruchpunkt 2 formulierte Tatvorwurf ist objektiv jedenfalls so zu verstehen, dass der Bf ihr Verhalten anlässlich ihrer Wegweisung zum Vorwurf gemacht wurde (arg: „Sie haben nach der Wegweisung...“). Sollten damit weitere (spätere) Verhaltensweisen gemeint worden sein, wären diese zu formulieren gewesen, da der Spruch ansonsten – insbesondere unter Berücksichtigung der vagen Zeitangaben – nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 44a VStG hinsichtlich der Umschreibung der Tat entsprechen würde. Eine Konkretisierung dieses Spruchpunkts wäre überdies angesichts der unter II. aufgezeigten Widersprüche nicht möglich.

IV.2.2. Im Ergebnis konnte somit auch die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden, weshalb auch Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen war.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3:

IV.3.1. In Spruchpunkt 3 wurde der Bf vorgeworfen, den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, indem Sie zu den Beamten „ihr seid alle so schirch, ein Kind anzugreifen, das dürft ihr nicht“ gerufen habe. Der Bf wurde damit offensichtlich eine Äußerung vorgeworfen, die sie im Zuge der Amtshandlung betreffend ihren minderjährigen Sohn getätigt haben soll. Es konnte aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zu den Polizisten gesagt hat: „ihr seids so schiach …“.

IV.3.2. Da somit auch die in Spruchpunkt 3 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war auch Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.4. Zu Spruchpunkt 4:

IV.4.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

IV.4.2. Der Bf wurde in Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, sie habe am 3. April 2022 um 00:05 Uhr die öffentliche Ordnung gestört, da sie durch ihr wildes Gestikulieren und aggressives Verhalten sowie durch lautstarkes Schreien den Anschein erweckt habe, dass sich eine Rauferei anbahnen würde. Sie habe damit einen Polizeieinsatz ausgelöst, da ein Passant der Meinung gewesen sei, es würde zu einer Schlägerei kommen.

Dem steht aber entgegen, dass keiner der amtshandelnden Polizisten ein derartiges Verhalten wahrgenommen hat. Darüber hinaus ist der diesbezügliche Notruf bereits um 23:50 erfolgt – zu dieser Zeit war jedoch die erste

Amtshandlung, im Zuge deren die Bf von den Polizisten aus dem Messegelände begleitet wurde, noch nicht beendet. Die Bf hat erst gegen Mitternacht das Messegelände verlassen. Dass sie um 23:50 Uhr – entsprechend dem Notruf – an einer sich anbahnenden Rauferei beteiligt gewesen sein soll, kann daher ungeachtet der fehlenden Wahrnehmungen der Beamten nicht erkannt werden.

IV.3.3. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses konnte sohin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Es war daher auch Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war der Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter